

## **Resolution 4**

### **Struktur des Netzwerks der MSO aus MV**

1. Die Konferenz der Migrantenselbstorganisationen besteht aus je einem Vertreter pro MSO aus MV.
2. Die Konferenz der Migrantenselbstorganisationen trifft sich einmal im Jahr.
3. Der Sprecherrat wird von der Konferenz der Migrantenselbstorganisationen aus MV für je 1 oder 2 Jahre gewählt.
4. Die Konferenz der MSO ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% ihrer Mitglieder anwesend sind.
5. Der Sprecherrat besteht aus 1 Vertreter pro Kreis und kreisfreien Stadt. Wenn es in einem/ einer Kreis/kreisfreier Stadt mehr als 10 MSO gibt, kann sich die Anzahl der Vertreter der MSO pro Kreis/kreisfreier Stadt auf 2 erhöhen. Bildet sich innerhalb der Legislaturperiode in einem/einer vertreterlosen Kreis/kreisfreier Stadt eine MSO, so beruft der Sprecherrat diesen Vertreter in den Sprecherrat. Der jeweilige Vertreter der MSO hält ständig Kontakt zu der MSO, die er vertritt.
6. Der Sprecherrat wählt den Sprecher und ihre Stellvertreter für 2 Jahre.
7. Der Sprecherrat trifft sich mindestens 3 mal im Jahr.
8. Der Sprecherrat wählt 2 Vertreter aus MV für die Mitgliederversammlung des Bundesausländerbeirates.
9. Die Geschäftsstelle des Netzwerks ist bei FABRO e.V. angesiedelt

### **Wahlverfahren des Sprecherrats (Wahlordnung)**

1. Der Sprecherrat besteht aus 1 Vertreter pro Kreis/kreisfreier Stadt.
2. In der Konferenz macht jede wahlberechtigte Gruppe der MSO aus einem/einer Kreis/kreisfreien Stadt einen Vorschlag.
3. Die Konferenz der MSO aus MV wählt diese Vorgeschlagenen.
4. Das Wahlverfahren ist eine offene oder geheime Abstimmung.

### **Wahlverfahren der Sprecher und Stellvertreter des Sprecherrats**

1. Die Mitglieder des Sprecherrats wählen einen Sprecher und zwei Stellvertreter,
2. in offener oder geheimer Abstimmung.
3. Jedes Sprecherratsmitglied hat das Recht, Vorschläge zu machen, zu wählen und gewählt zu werden.
4. Die Wahl der Stellvertreter ist getrennt durchzuführen.
5. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern mit der gleichen Stimmenanzahl durchzuführen. Konnte auch danach keine Stimmenmehrheit für eine Bewerberin bzw. einen Bewerber erreicht werden, entscheidet das Los.